

# RS Vwgh 2003/8/29 2003/02/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

VStG §44a Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/03/0041 E 23. Mai 2002 RS 2 (hier nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

Für die Verwaltungsübertretung der Verweigerung der Ablegung des Alkotestes gemäß § 99 Abs. 1 lit. b iVm§ 5 Abs. 2 StVO kommt es für die im Spruch gebotene Tatumschreibung auf Zeit und Ort der Verweigerung des Alkotests an und nicht auf Zeit und Ort des vorangegangenen Lenkens. Dies gilt auch im Falle des bloßen Verdachtes des Lenkens im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 zweiter Satz StVO (Hinweis E 14.11.1997, 97/02/0431).

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit Alkotest  
Verweigerung Alkotest Zeitpunkt Ort

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003020146.X01

## Im RIS seit

29.09.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>